



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 29.06.2010		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/209/2010		
Nr. 1 der TO				
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten		Datum:	19.04.2010
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	29.06.2010		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Landesentwicklungsplan NRW - Energieversorgung - 1. Änderung

I. Beschlussvorschlag:

Die Stadt Lüdinghausen erhebt gegenüber dem Entwurf zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW - Energieversorgung - keine Bedenken.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, LPlG, LEPro, LEP

III. Sachverhalt:

Der Landesentwicklungsplan (LEP) setzt auf NRW-weiter Ebene die Grundsätze und Ziele von Raumordnung und Landesplanung fest. Er besteht aus einem in Kapiteln gegliederten Textteil sowie aus einer zeichnerischen Darstellung. Aus ihm muss der Regionalplan (früher: "Gebietsentwicklungsplan") abgeleitet werden.

Hauptsächlich aus Anlass des OVG-Urteils zum Kraftwerk Datteln soll nun eine 1. Änderung des LEP im Kapitel D.II "Energieversorgung" durchgeführt werden. Die Kommunen sind aufgefordert, bis zum 15.7.2010 Stellung zu nehmen.

Die Änderung bezieht sich im wesentlichen auf acht potentielle Kraftwerkstandorte, die nunmehr entfallen. Dazu gehört auch der Kraftwerkstandort "B 3.3. Hiddingsel". Südlich der Hiddingseler Brücke sollte bislang auf der Insel zwischen Alter und Neuer Fahrt auf Dülmener Stadtgebiet ein Kohlekraftwerk entstehen. Diese Option wird aufgehoben, so dass letztlich 36 Standorte für Kraftwerke mit mind. 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung verbleiben. Ältere Kraftwerkparcs sollen erneuert werden.

Die im LEP enthaltenen Ziele sind zu b e a c h t e n, seine Grundsätze zu b e r ü c k s i c h t i g e n.

Hinsichtlich des Einsatzes regenerativer Energien wird weiterhin auf einen Mix von Wind- und Wasserkraft, Biogas, Solarenergie und Biothermie gesetzt. Ältere Windkraftstandorte mit kleineren Anlagen sollten bezüglich einer Aufstockung ("Repowering") überprüft werden.

Die Ausweisung von Solarfeldern soll auf Brachflächen, Aufschüttungs-/Ablagerungsflächen, Tagebau-Vorrats- und militärische Konversionsflächen beschränkt bleiben. Nur im Einzelfall sollen sie in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen - angrenzend an die Ortslagen - möglich sein. Somit werden die Anlagen auf Dächern weiterhin in dieser Sparte überwiegen.

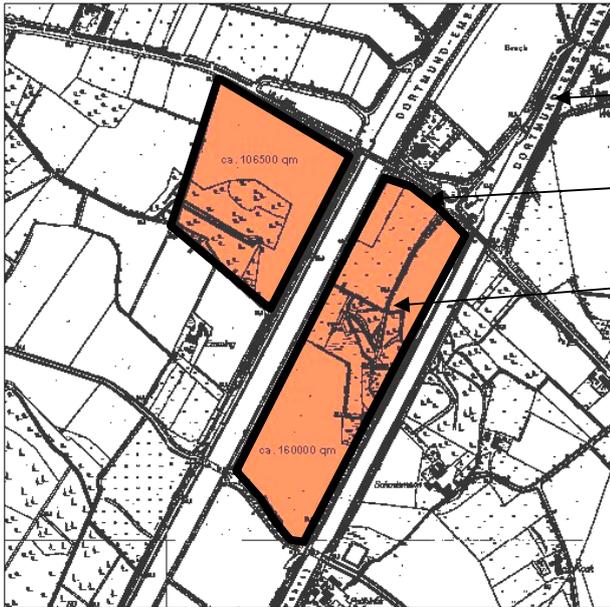
Biogasanlagen haben einen Anteil von über 40% an den regenerativen Energiequellen, sind jedoch wegen ihrer Emissionen sowie der Nahrungsmittelkonkurrenz nicht unumstritten. Sie sind im Einzelfall unter den Maßgaben des § 35 BauGB als privilegierte (landwirtschaftliche) oder gewerbliche Anlagen im Außenbereich zulässig. Die in den LEP-Erläuterungen genannte Ansiedlung in GE-/GI- oder SO-Gebieten wird hingegen für unrealistisch gehalten.

Das Land NRW schließt weiterhin Kernkraftwerke für die Energieversorgung aus.

Die Änderung des LEP berührt keine aktuellen oder derzeit absehbaren Planungen der Stadt Lüdinghausen.

Alle Fraktionen erhalten je eine Ausfertigung der LEP-Broschüre. Bei Bedarf können weitere den einzelnen Ausschussmitgliedern übersandt werden.

Übersichtsplan (nicht maßstäblich)



Projekt
Hochwassersimulationsanlage

Hiddingseler Brücke

früher:
geplanter Kraftwerksstandort

Auszug aus dem LEP Bestand



Planung

